

Information zur

Police für Luftfrachtverkehr (WA-Deckung)



Stand: 01/2009

<ul style="list-style-type: none">● Wer ist versichert? Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Verkehrsverträge über die Besorgung der Versendung oder über die Beförderung von Luftfrachtgut im internationalen Luftverkehr schließen.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist versichert? Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Warschauer Abkommen (WA) sowie die Haftung nach WA als Fixkostenspediteur (§ 459 HGB).
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zusätzlich versichert? Mitversichert ist die Haftung aus Verkehrsvertrag für den Zeitraum der Luftbeförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich werden alle Schäden im Umfang des WA erstattet, wenn der Versicherungsnehmer ein Air Waybill (AWB) ausgestellt hat, die Luftfrachtbeförderung im internationalen Verkehr diesem Abkommen jedoch nicht unterliegt.
<ul style="list-style-type: none">● Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft der Güter am Abgangsflughafen, bzw. bei Landbeförderung zu einem anderen als im AWB genannten Abgangsflughafen mit der Übernahme durch den Frachtführer (Luftfrachtersatzverkehr). Der Versicherungsschutz endet am Bestimmungsflughafen mit der Herausgabe des Gutes an den Empfänger.
<ul style="list-style-type: none">● Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie wird wahlweise aus dem Umsatz oder nach dem Brutto-Frachtgewicht berechnet.
<ul style="list-style-type: none">● Wie hoch ist die Selbstbeteiligung? Die Selbstbeteiligung beträgt im Regelfall je Schadenfall 10 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 125, höchstens EUR 1.250.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist nicht versichert? Nicht versichert sind z. B.:<ul style="list-style-type: none">➤ Risikoerhöhungen aufgrund Interessendeklarationen nach Art. 22 Abs. 2 WA➤ Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner Repräsentanten und seiner leitenden Angestellten➤ Ansprüche aus Schäden, die durch eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Speditions- oder Frachtführerversicherung gedeckt sind.
<ul style="list-style-type: none">● Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➤ Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen➤ Prüfung der zur Verwendung anstehenden Dokumente➤ Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement➤ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen➤ Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken